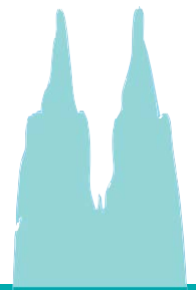


personalrat

für Gesamtschulen, Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen
bei der Bezirksregierung Köln



September 2020

Nr. 221

Liebe Kolleg*innen,

wir begrüßen Euch herzlich zum Schuljahr 2020/21 und wünschen Euch allen viel Erfolg bei der Arbeit. Die Schulen starteten mit dem „angepassten Schulbetrieb“ in das Corona-Schuljahr, ein schwieriger Start, gerade auch für die neu eingestellten Kolleg*innen und Referendar*innen. Besonders begrüßen wir die Kolleg*innen der neuen Gesamtschule in Rös Rath.

Auf die immer wieder kurzfristig vom MSB verschickten Schulmails gehen wir nicht ein. Diese Aufgabe übernimmt der Hauptpersonalrat (HPR), der auf der Ebene des MSB in der Mitbestimmung ist. Er hält euch über seine HPR-Infos, die regelmäßig an die Schulen gehen, auf dem Laufenden.

Als Bezirkspersonalrat beraten wir Euch bei Fragen zu allen dienstlichen Themen wie Einstellung, Verbeamtung, Eingruppierung und Einstufung, Entfristung, Abordnung, Beurlaubung, Elternzeit, Bewerbung auf Beförderungsstellen, Versetzung, Zuruhesetzung, amtsärztlichen Untersuchungen oder auch bei Problemen mit der Schulleitung oder der Bezirksregierung. Auf Wunsch begleiten wir Euch zu Dienstgesprächen oder BEM-Gesprächen. Weitere wichtige Aufgabenfelder des Personalrats sind Inklusion, Integration, Arbeitsbelastung, Unterricht an zwei Standorten, Arbeits- und Gesundheitsschutz, befristete Beschäftigungsverhältnisse sowie Datenschutz.

Für jede Schule gibt es ein Personalratsmitglied, das die Schule in regelmäßigen Abständen besucht und für Euch, den Lehrerrat und auch die Schulleitung als Ansprechpartner*in zur Verfügung steht. Außerdem informieren wir Euch über unsere Webseite oder über unsere PR-Infos, die an den Schulen verteilt werden. Ihr findet die Kontaktdaten der jeweiligen Schulbetreuer*innen auf unserer Homepage.

Ein entsprechendes Sonderinfo schicken wir nach der PR-Wahl im November an Eure Schulen. Gerne könnt Ihr mit uns Kontakt aufnehmen, wenn wir Euch in Euren Anliegen beraten und unterstützen sollen.

Mit den besten Wünschen für das kommende Schuljahr!
Euer Personalrat

Kegelstellen

Wegen der Corona-Pandemie wurden bisher keine neuen Kegelstellen ausgeschrieben werden. Dies liegt nach Auskunft der Bezirksregierung an der personellen Situation in Dez. 47.

Das bedeutet, dass auch weiterhin Kolleg*innen zusätzliche Aufgaben ohne finanziellen Ausgleich übernehmen.

Wir werden uns weiterhin dafür einsetzen, dass die Stellen nicht „verloren“ gehen, sondern im nächsten Jahr zusätzlich ausgeschrieben werden.

Versetzungen

Informationen und Antragsformulare finden sich im Portal www.oliver.nrw.de

Versetzungsanträge für Versetzungen zum 01.08.2021 müssen bis zum **15.12.2020** gestellt werden!

Rückkehrer*innen aus Beurlaubungen (außer Sabbatjahr), die zwischen dem 01.06. und dem 30.11.2021 zurückkehren, müssen ihren Antrag bis zum **15.12.2020** stellen.

Anträge für das **Ländertauschverfahren** zum 01.08.2021 müssen bis zum **31.01.2021** gestellt werden.



2020 Änderungen SchulG

Im März 2020 ist das Schulgesetz geändert worden. Eine Übersicht aller wesentlichen neuen und geänderten Vorschriften im Vergleich zur Vorjahres-BASS 2019/2020 wurden über das Amtsblatt veröffentlicht.

Einzelne Änderungen wollen wir hier hervorheben.

§ 55 Geldsammlung:

Wie bisher darf für Elternverbände gemäß § 77 Absatz 3 Nummer 2 für Zwecke ihrer Mitwirkungsaufgaben in den Schulen gesammelt werden. Genauer gefasst wurden die weiteren Sammlungen, die an den Schulen stattfinden dürfen. „Andere Geldsammlungen in der Schule oder in der Öffentlichkeit auf Veranlassung der Schule dürfen nur nach Entscheidung der Schulkonferenz und unter Beachtung des Grundsatzes der Freiwilligkeit durchgeführt werden. Sammlungen gemäß Satz 3 sind nur zulässig, wenn sie nach ihrem Zweck mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß § 2 vereinbar sind und durch die Schule selbstständig organisiert werden.“

Mitbestimmungsgremien:

Die Änderungen in § 63 präzisieren und stärken die Beteiligungsrechten der Lehrkräfte.

Einladung zur Konferenz:

Endlich wurde die „rechtzeitige Einladung genauer gefasst. „Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen schriftlich zu laden.“

Einsicht Protokolle:

Auch das Recht auf Einsicht in die Protokolle wird deutlicher formuliert. „Die Niederschriften sind an die Mitglieder sowie an die zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten des jeweiligen Mitwirkungsorgans zu versenden oder ihnen in geeigneter Weise bereitzustellen.“

Geschäftsordnung:

Aus der Kann-Bestimmung ist eine Soll-Bestimmung geworden. „Die Schulkonferenz soll eine Geschäftsordnung beschließen.“ Die Mitglieder der Schulkonferenz sind damit aufgefordert, eine für die eigene Schule passende Geschäftsordnung zu erarbeiten.

§ 64 Wahlvorschriften:

Auch hier wird aus der Kann-Bestimmung eine Soll-Bestimmung. „Die Schulkonferenz soll eine Wahlordnung beschließen“.

§ 69 Rücktrittsrecht Lehrerrat:

Endlich ist das Rücktrittsrecht eines Mitglieds des

Lehrerrates entsprechend den Bestimmungen im LPVG für Personalräte im Schulgesetz aufgenommen worden.

„Legt ein Mitglied das Mandat nieder, endet die Mitgliedschaft. Wird durch Mandatsniederlegung die Mindestanzahl nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 unterschritten und kann diese nicht durch den Eintritt eines Ersatzmitglieds gemäß § 64 Absatz 2 Satz 3 ausgeglichen werden, wählt die Lehrerkonferenz unverzüglich einen neuen Lehrerrat für den verbleibenden Zeitraum der Wahlperiode (Nachwahl). Der Lehrerrat nimmt seine Aufgaben weiterhin wahr, bis der neu gewählte Lehrerrat zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist.“

§ 82 Mindestgrößen von Schulen:

Kleine bestehende Sekundarschulen, die nur noch Anmeldungen zwei Klassen haben, sind in der Regel in ihrer Existenz gesichert. „Eine Sekundarschule kann mit zwei Klassen pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn nur dann das Angebot einer Schule der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird.“

§ 95 Bewirtschaftung von Schulmitteln:

Die Änderungen ermöglichen es den Lehrkräften in Abstimmung mit dem Schulträger Klassenkonten z. B. für Schulfahrten über das Schulkonto einzurichten. „Mit Zustimmung des Schulträgers können diese Konten auch für die Verwaltung von treuhänderischen Geldern genutzt werden.“

§ 115 ff Datenschutz:

Die Rechte auf die Selbstbestimmung über die Daten, die von Schüler*innen und Eltern gesammelt werden, wurden gestärkt. „Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden. Den betroffenen Personen dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie eine Einwilligung nicht erteilen.“ Das betrifft auch Bild und Tonaufnahmen.

! Endspurt Personalratswahl !

Stimmauszählung am 01.10.2020.

Unterstützt unsere Arbeit, gebt bitte eure Stimme ab. Eine hohe Wahlbeteiligung stärkt unsere Position gegenüber der Dienststelle.

! Personalversammlung !

Montag, 16.11.2019, 12.30 Uhr

Stadthalle Mülheim

Zum jetzigen Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass unser PV mit einem guten Hygienekonzept stattfinden kann. Bitte merkt euch den Termin vor.